

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 16. September 2024
Direktion: Präsidialdirektion
Ressort: Präsidiales
Verfasser: Dagmar Kopše / Stefan Ghioldi / Nicole Chen-Christen / Hans Rudolf Kummer
Version: GRB: 2024-2860 / 25. Juni 2024

Überparteilicher Auftrag FDP-, GLP- und Mitte-Fraktion betreffend Aufnahme der Kulturhalle Sägegasse als regionale Kulturinstitution

I. Bericht

Die FDP-, GLP- und Mitte-Fraktion reichten am 29. Januar 2024 einen überparteilichen Auftrag ein:

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, zusammen mit dem Trägerverein der Kulturhalle Sägegasse, mit der Regionalkonferenz Emmental und dem kantonalen Amt für Kultur Gespräche zu führen, damit die Kulturhalle Sägegasse als regionale Kulturinstitution aufgenommen und somit künftig tripartit mitfinanziert wird. Der Gemeinderat soll die notwendigen Schritte einleiten, damit die Kulturhalle Sägegasse gemäss der kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) ab der nächsten Leistungsvertragsperiode berücksichtigt wird.

Begründung

Die Burgdorfer Kulturhalle Sägegasse leistet tolle Arbeit und hat sich als überregionaler Anlassveranstalterin einen Namen gemacht. Mit einer tripartiten Finanzierung durch Stadt, Kanton und Regionalkonferenz können die Kosten (Zentrumslasten) auf mehrere Schultern verteilt werden. Mit den Vorgaben zu den Leistungsverträgen, kann beispielsweise mit dem Controlling sichergestellt werden, dass die gesteckten Ziele (bspw. Kostendeckungsgrad) erreicht werden können. Die Kulturhalle Sägegasse ist von der Fördergrösse in etwa mit den regionalen Kulturinstitutionen Kulturzentrum Chrämehuus in Langenthal, Kultur Kreuz Nidau, Reberhaus Bolligen oder die Kulturfabrik KUFA in Lyss vergleichbar. Zudem soll im Rahmen der Verhandlungen mit dem Kanton und der Regionalkonferenz sichergestellt werden, dass die kantonale und regionale Unterstützung für die Emmentaler Kulturinstitutionen entsprechen erhöht werden, ohne dass es zu Kürzungen bei den bestehenden Emmentaler Kulturinstitutionen kommt.

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Mit einem parlamentarischen Auftrag kann der Stadtrat den Gemeinderat beauftragen, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, eine Vorlage in einem bestimmten Sinn auszugestalten, eine Massnahme zu treffen oder Bericht zu erstatten (Art. 26a Abs. 1 Stadtratsreglement, OrR SR). Der Auftrag hat den Charakter einer Richtlinie, wenn der Gegenstand in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (Art. 26a Abs. 2 Bst. b OrR SR).

Materielles

Gemäss Art. 18 KKFG¹ i.V.m. Art. 25 GG² bezeichnet der Regierungsrat die Kulturinstitutionen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung (Regionalkonferenzen). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

Es liegt somit weder in der alleinigen Zuständigkeit noch der Kompetenz der Gemeinde und auch nicht des Gemeinderates Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung zu bezeichnen. Vielmehr ist es der Regierungsrat des Kantons Bern, welcher diese im Anhang 1 zu Art. 10 der KKFV³ benennt. Der Gemeinderat kann daher höchstens in seiner Kompetenz als Führungsorgan der Stadt Burgdorf beim Regierungsrat um die Aufnahme einer Kulturinstitution und konkret der Kulturhalle Sägegasse ersuchen. Daneben werden auch die Kulturinstitution selbst sowie Regionalkonferenz vorgängig angehört.

Beim vorliegenden Auftrag handelt es sich somit, wenn überhaupt, um einen Auftrag mit Richtliniencharakter. Die Beantwortung erfolgt daher unter dieser Prämisse.

Zusätzlich gilt zu bemerken, dass aufgrund der Abläufe eine mögliche nächste Leistungsperiode jene in den Jahren 2029- 2032 wäre. Für die Leistungsperiode 2025-2028 sind die notwendigen Vorarbeiten bereits länger abgeschlossen.

Kurzer geschichtlicher Rückblick

1. Die Forderung nach einem Jugendkulturlokal: Die Idee der Kulturhalle Sägegasse entstand aus einer zwischen dem Jahr 2000 und 2014 immer wieder geäusserten Forderung nach einem Jugendkulturlokal in Burgdorf. Geeignete Räumlichkeiten für nicht-kommerzielle kulturelle und soziale Aktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene fehlten.
2. Politische Diskussion und Auflagen, die in die Leistungsvereinbarung einflossen: Nach etlichen Prüfrunden beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat am 18.03.2013 eine Machbarkeitsstudie zur Kulturhalle zu erstellen. Rund drei Jahre später, am 21.03.2016, bewilligte der Stadtrat, unter Berücksichtigung von Auflagen, einen Investitionskredit, zur Umnutzung der Turnhalle Sägegasse. Am 18.10.2016 stellte der Gemeinderat fest, dass sämtliche Auflagen des Stadtratsbeschlusses vom 21. März 2016 erfüllt wurden.
Die Auflagen umfassten: Der Betrieb der Kulturhalle Sägegasse soll *weitgehend selbsttragend* sein, finanziert durch Veranstaltungen, *Vermietungen*, Sponsoring- und Gönnerbeiträge. Sie dient als *Jugendkulturbetrieb* und Begegnungsort für Jugendliche und junge Erwachsene, mit Fokus auf *Partizipation und Eigeninitiative*. Der Betrieb wird durch einen Verein organisiert und durch Frei-

¹ Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12.06.2012 (KKFG, BSG 423.11)

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

³ Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV, BSG 423.411.1)

willige sowie ein professionelles Team unterstützt. Es sollte keine Konkurrenz zu anderen Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungsorten in Burgdorf entstehen. Diese Auflagen flossen auch in die erste Leistungsvereinbarung von 2018 ein und regelten des Weiteren, dass die Stadt Burgdorf auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet, während die Nebenkosten vom Trägerverein getragen werden. Die überarbeitete Leistungsvereinbarung von 2019 hielt an den Auflagen fest, regelte jedoch aufgrund der sehr guten Erfahrungen im ersten Betriebsjahr, die Bestimmungen über die Öffnungszeiten flexibler.

3. Entwicklungen, Herausforderungen und Schwierigkeiten: Ab März 2020 musste der Betrieb, kaum eröffnet, wegen der Corona-Pandemie wieder eingestellt werden, was zu finanziellen und organisatorischen Herausforderungen führte. Trotz Wiederaufnahme ab Februar 2022 war die Rückkehr zur Normalität langsam und viele Freiwillige sind verloren gegangen. Die Kulturhalle ist stark auf die Unterstützung von Freiwilligen angewiesen. Die Motivation und das Einbinden von Freiwilligen wurden deshalb zu einer konstanten Aufgabe der Beteiligten. Das Betriebsleitungsteam bildet zunehmend das organisatorische Zentrum des Kulturhallenbetriebs, das die verschiedenen Fäden wie Freiwilligenengagement, Vermietungen, Hauswartung, Materialorganisation etc. in den Fingern hält. Im Winter 2023 kam mit der Unsicherheit bei der Strom- und Gasversorgung und den daraufhin massiv gestiegenen Kosten ein weiterer unberechenbarer Kostenfaktor auf die Kulturhalle zu. Um die Heiz- und Nebenkosten der Stadt decken zu können, mussten genug Rücklagen erstellt werden.

Die Kulturhalle heute, Jugend-/Kulturwerkstatt:

Die Kulturhalle bietet ein vielfältiges Programm, das Konzerte, Partys, Theater, Comedy, Liveband-Karaoke, Spieleabenden, spezielle Formate bis zu Kunst- und Handwerkermarkt beinhaltet. Eine Jugendgruppe, die eigene erfolgreiche Veranstaltungen unter dem Namen „Faxebär“ organisieren. Ferner gibt es Kooperationen, beispielsweise mit der Theaterschule Burgdorf, Mägi Hene, Geimerei, Helvetia rockt oder der Musikschule. Diese breite soziokulturelle Ausrichtung spricht ein Publikum an, das alle Altersgruppen umfasst und für eine möglichst gut Auslastung der Halle sorgt. Dabei bietet die Kulturhalle sowohl eine Plattform für professionelle Kunstschafter als auch für junge, regionale Newcomer/innen.

Die finanzielle Situation der Kulturhalle

Die Vielfältigkeit des soziokulturellen Jugend-/Kulturangebotes und die Auflagen der Leistungsvereinbarung stellen auch eine finanzielle Belastung dar, die sich wie folgt zeigt. Die Förderung der Jugendkultur subventioniert die Kulturhalle aus Gewinnen aus anderen Anlässen sowie den Vermietungen quer. Zur Finanzierung von Gagen professioneller Kulturschaffender kann die Kulturhalle der Kulturkommission der Stadt und der Kulturförderung des Kantons ein Gesuch stellen. Diese Unterstützung seitens Kantons erfolgt jedoch nur, wenn der Betrieb Verluste schreibt. Der starke Anstieg der Heiz- und Nebenkosten sowie deren unsichere Entwicklung führte zu Planungsunsicherheit und zu sehr zurückhaltendem Agieren hinsichtlich der Anlansplanung. Aufgrund dieses unsicheren Planungshintergrundes verzichtet die Betriebsleitung teilweise darauf, Stunden zu erfassen, um den Betrieb am Laufen zu halten und alle Auflagen zu erfüllen. Investitionen wie z.B. der Ersatz der alten Second-Hand-Putzmaschine im Umfang von einigen tausend Franken stellen eine massive finanzielle Hürde dar. Diese Unsicherheiten lassen nicht zu, dass Rücklagen für Programm, Löhne oder Betriebsinvestitionen getätigt werden können. Zusammengefasst kann gesagt werden: die Kulturhalle erhält den Mietzins subventioniert, erhält punktuelle Unterstützung durch die Kulturkommission der Stadt Burgdorf, trägt daneben jedoch sämtliche Programm- und Betriebskosten selbst.

Anerkennung als regionale Kulturinstitution und tripartite Finanzierung

Die Bezeichnung "regionale Bedeutung" nach KKFG bewertet nicht die Qualität und das Angebot einer Kulturinstitution, sondern regelt in erster Linie die Form der Mitfinanzierung durch die Standortgemeinde, den Kanton und die übrigen Gemeinden der Region (tripartite Förderung). Die Voraussetzung für die tripartite Förderung sind:

1. Die Kulturinstitution liegt im Kanton Bern.
2. Die Kulturinstitution organisiert fachkompetent ein professionelles Kulturangebot (sie bietet z.B. Kunstschaaffenden eine Plattform). Sie unterhält zudem eine ganzjährige Betriebsorganisation und verfügt über eine Vereins- oder ähnliche Struktur.
3. Die Kulturinstitution ist öffentlich zugänglich. Sie bietet ein Programm für ein breites Publikum an
4. Die Kulturinstitution erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten oder weiteren Einnahmen und bemüht sich um Beiträge Dritter (Fundraising/Sponsoring). Gelingt ihr dies nicht in genügendem Ausmass, kann der Kanton im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen finanziellen Beitrag leisten, je nach Bedeutung der Kulturinstitution gemeinsam mit anderen Partnern der öffentlichen Hand.

Für Punkt 1, 3 und 4 sind die Voraussetzungen bei der Kulturhalle gegeben, sofern die Kulturhalle vom Amt für Kultur als Kulturinstitution bewertet und von der Regionalkonferenz als solche vorgeschlagen wird. Für Punkt 2 müsste der professionelle Standard genau analysiert werden. Hervorgehoben werden muss, dass eine tripartite Förderung nicht automatisch mit einem höheren finanziellen Beitrag einhergeht (siehe Merkblatt zur Bestimmung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung, S. 3). Eine tripartite Förderung ist stark von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden im Emmental und des Kantons Bern abhängig.

Was ist die Kulturhalle?

Die entscheidende Frage ist deshalb, ob die Kulturhalle als Kulturinstitutionen angesehen wird oder als Jugendinstitution. Das Amt für Kultur des Kantons Bern hat sich dahingehend ausgesprochen, die Kulturhalle als Jugendkulturbetrieb einzuordnen. Für das Kulturprogramm kann die Kulturhalle jedoch Gesuche einreichen. Die Kulturhalle ist aus diesem Grund nicht mit einem Kultur Kreuz Nidau oder Reberhaus Bolligen zu vergleichen, eher mit dem Gaskessel Bern. Dieser ist von der Stadt Bern mit einem Leistungsvertrag und wesentlichen finanziellen Mitteln ausgestattet, die eine professionelle Jugend- und Kulturarbeit ermöglicht. Der Kanton hat sich mit einem Beschluss des Grossrates von 2014 aus der Mitfinanzierung des Gaskessels Bern und des Gaskessels Biel zurückgezogen. Seither finanzieren die Städte ihre Jugend-/Kulturzentren selbst. Die Chancen, dass der Kanton Bern bei der Kulturhalle mitfinanzieren würde, ist zum heutigen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich.

Seit zwei Jahren bietet die Kulturhalle nun auch professionellen Kulturschaaffenden eine Plattform, aber nicht nur und nicht in erster Linie. Die Präsidialdirektion (Kultur) der Stadt Burgdorf ist seit längerer Zeit mit der Geschäftsleitung der Kulturhalle in Kontakt, um diesen Punkt zu fördern und das Kulturprogramm mit einem Beitrag von der städtischen Kulturkommission zu unterstützen. Insofern weist der überparteiliche Auftrag auf eine Fragestellung hin, die durch die Verwaltung erkannt wurde, nämlich die Frage, was benötigt die Kulturhalle, um die konstante Betriebsführung aufrecht erhalten zu können und müsste allenfalls die Leistungsvereinbarung neu ausgehandelt und angepasst werden?

Gemeinderatsentscheid aus dem Jahr 2022

Mit seinem Entscheid vom 24. Oktober 2022 hatte es der Gemeinderat abgelehnt, die Kulturhalle dem Regierungsrat des Kantons Bern als neue Kulturinstitution von regionaler Bedeutung in die Liste im Anhang A1-3 zu Art. 10 der Kantonalen Kulturförderverordnung (KKFV) vom 13. November 2013

vorzuschlagen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat dementsprechend im Oktober 2023 beschlossen, dass die bisherigen Kulturinstitutionen aus dem Emmental im Anhang zur KKFV aufgelistet werden. Die Aufnahme in diese Liste ist Voraussetzung für die Erarbeitung eines Leistungsvertrages mit der Standortgemeinde, den Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental und dem Kanton Bern. Bei diesem Entscheid des Gemeinderats wurde auch mitberücksichtigt, dass mit der Aufnahme einer «neuen» Kulturinstitution in die Liste nicht gleichzeitig die zu Verfügung stehenden Mittel durch den Regierungsrat erhöht werden. Stattdessen wird der Anteil der verfügbaren Mittel auf mehr Institutionen verteilt, was wiederum finanzielle Auswirkungen und Abstriche auf die bereits gelisteten Kulturinstitutionen hat.

Aus all den dargelegten Gründen ist der Gemeinderat jedoch gerne bereit, die Situation der Kulturhalle Sägegasse nach gut 5 Jahren Betrieb umfassender zu analysieren und die bestehende Leistungsvereinbarung einer Prüfung zu unterziehen (Förderinstrumente/Unterstützung).

Fazit

Der Gemeinderat lehnt aufgrund dieser Überlegungen den Auftrag ab ist aber bereit, die Situation rund um die Kulturhalle Sägegasse einer Prüfung zu unterziehen

II. Antrag

Ablehnung des Auftrags.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident

Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDIALDIREKTION